

# Rahmenbedingungen Imker Ressourcenprojekt Bienen Kt. AG

---

Zwischen der Imkerin / dem Imker

Standnummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Mailadresse: \_\_\_\_\_

zur Erhaltung und Förderung der Honig- und Wildbienen in der Kulturlandschaft.

## 1. Voraussetzung

Berechtigt für die Auszahlung des Förderungsbeitrages gemäss dem Finanzhilfevertrag von 21.6.2016

Sind alles Imkerinnen und Imker welche:

- Ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben.
- Den Winterstandort der Bienen im Kanton Aargau haben und diesen dem Kanton Aargau mit dem entsprechenden Bienenerhebungsformular gemeldet haben.
- Über eine Aufnahmebestätigung des Siegelprogramms des VDRB verfügen. Die Bestätigung muss spätestens am 31.12.2019 vorliegen.
- Ihren Betrieb nach der guten imkerlichen Praxis führen.

## 2. Leistung und Abgeltung

Die Imkerinnen und Imker können über einen einmaligen Förderungsbeitrag von 90.- CHF pro Volk geltend machen. Maximal können 20 Völker pro Imkerin oder Imker abgerechnet werden. Die Erhebung, der Anzahl für den Beitrag berechtigten Bienenvölker, wird aus dem Durchschnitt der gemeldeten Bienenerhebungen aus den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 berechnet.

## 3. Beginn, Dauer und Ende

Der Vertrag beginnt am: \_\_\_\_\_

Der Vertrag endet am: 31. Dezember 2022

Der Vertrag gilt auch dann uneingeschränkt, wenn der Imker zwischenzeitlich keine Bienen mehr hält oder die Haltung der Bienen durch die Seuchenverordnung nicht mehr möglich ist.

## 4. Kontrollen, Aufzeichnungspflicht, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Der Imker ist verpflichtet die jährliche Meldung über seine Bienenstände an den Kanton fristgerecht einzureichen. Ebenso wird für das Projekt eine Erfolgskontrolle erhoben.

## **5. Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen**

Werden Bedingungen und Auflagen des Vertrags nicht eingehalten werden Beiträge gekürzt, resp. verweigert. Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

## **6. Vorzeitige Auflösung des Vertrags**

Bei schwerwiegenden Verletzungen des Vertrags seitens des Imkers kann die Trägerschaft den Vertrag vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Müssen aufgrund fehlender finanzieller Mittel Beiträge gekürzt werden, kann dieser Vertrag vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung in diesem Fall hat keine negativen finanziellen Folgen für den Bewirtschafter, sie erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Der Bewirtschafter:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Dieser Vertrag ist auszudrucken, zu unterzeichnen und an den VABV zu schicken.  
Dem Vertrag ist eine Kopie der Aufnahmebestätigung des VDRB Siegelprogramms beizulegen (Diplom).  
Der Vertrag muss bis spätestens 31.12.2019 mit gültigem Siegeldiplom dem VABV vorliegen.**

Adresse VABV:  
VABV (Verband Aargauischer Bienenzüchtervereine)  
Andreas König  
Küttigerstrasse 62  
5000 Aarau